

(Zuckerzuweisung für Obstverwertung an Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster usw.)

Zufolge Erlasses des k. k. Amtes für Volksernährung vom 13. Juli, Z. 100350 (Dep. 5), haben auf den Bezug des Obstverwertungszuckers auch jene Personen Anspruch, welche in Humanitäts-, Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, in Lehr- und Erziehungsinstituten, Asylen, Flüchtlingslagern usw. zur Gänze verpflegt werden und gemäß § 5 der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, keine Zuckerkarten erhalten, sondern den Zucker nur im Wege ihrer Anstalt auf Grund von Zuckerbezugscheinen beziehen.

Um für diese Personen den Bezug des Einsiedezuckers zu ermöglichen, werden den genannten Anstalten über Verlangen „Zuckerbezugscheine für Obstverwertung“ ausgestellt werden, die im allgemeinen auf dieselbe Menge lauten, auf welche diese Anstalten einen Bezugschein für Zucker für den Monat Juni 1918 ausgestellt erhalten haben.

Anstalten, die diesen Zucker beziehen wollen, haben ihren Anspruch unter Nachweisung der Zahl der bei ihnen im Juni

1918 durchschnittlich im Tage verpflegten Personen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte in der Zeit vom Dienstag den 23. bis Mittwoch den 31. Juli während der üblichen Amtsstunden geltend zu machen; der ihnen auszufertigende Zuckerbezugschein für Obstverwertung berechtigt zum einmaligen Bezuge der in diesem Scheine angegebenen Zuckermenge.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
Wien, am 20. Juli 1918.